

Amtsblatt Chemnitz

Film in Gedenken S. 2

Ein Film über den verstorbenen Ehrenbürger Justin Sonder wurde zum ersten Mal im Kino gezeigt.

Gedenkveranstaltung S. 2

Die Theater Chemnitz erinnern am Sonntag an Hartwig Albiro, der im Dezember verstorben ist.

Chemnitz 2025 S. 3

Es werden wieder Mikroprojekte gefördert! Dieses Mal im Zusammenhang mit einigen öffentlichen Plätzen.

Sozialamt S. 5

Aufgrund der hohen Zahl an Anträgen ist vorübergehend nur eine Vorsprache mit Termin im Sozialamt möglich.

Nie wieder



Links: Oberbürgermeister Sven Schulze, Mitarbeiterinnen der Stadt Chemnitz und der Honorarkonsul der Republik Polen im Freistaat Sachsen, Markus Kopp, legten am Mahnmahl einen Kranz nieder. | Rechts: Dr. Ruth Röcher, Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde Chemnitz, unterhält sich mit einem Schüler. Fotos: Kristin Schmidt



Chemnitz gedenkt der Opfer des Nationalsozialismus.

Anlässlich des bundesweiten Gedenktags für die Opfer des Nationalsozialismus fand am vergangenen Montag am Mahnmahl im Park der Opfer des Faschismus eine öffentliche Gedenkveranstaltung statt.

Oberbürgermeister Sven Schulze, Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Chemnitz sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtratsfraktionen haben am Mahnmahl Kränze niedergelegt. Oberbürgermeister Sven Schulze sowie Markus Kopp, Honorarkonsul der Republik Polen im Freistaat Sachsen, haben Gedenkreden gehalten.

Die Schülerinnen und Schüler des Georgius-Agricola-Gymnasiums und ein Saxophonist haben die Veranstaltung kulturell und musikalisch umrahmt.

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges wird in Karl-Marx-Stadt/Chemnitz der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gedacht. In diesem Jahr jährt sich die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz zum 80. Mal, denn am 27. Januar 1945 befreiten sowjetische Truppen das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz. Einer Initiative des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog folgend gilt in der Bun-

desrepublik Deutschland seit 1996 der 27. Januar als Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus.

Denkmal der »Grauen Busse«

Am Montag wurde außerdem an der Flemingstraße 8c das Denkmal der »Grauen Busse« eröffnet. Geschaffen von Horst Hoheisel und Andreas Knitz, besteht das Denkmal aus zwei nachgebildeten Bussen und erinnert an die Gräueltaten des Nationalsozialismus. Im Rahmen des Kulturhauptstadtjahres 2025 übergab die SFZ Förderzentrum gGmbH das Denkmal der Öffentlichkeit. Mit einem Programm aus Kulturbeiträgen und Reden von Ministerpräsident Michael Kretschmer, Oberbürgermeister Sven Schulze und Christina Marx von Aktion Mensch eröffneten SFZ-Geschäftsführer Axel Brückom und Dirk Glowka das Denkmal der »Grauen Busse« an der Bushaltestelle an der Flemingstraße. Ergänzt wird das Denkmal mit einer Ausstellung in der Rudolf-Krahl-Straße 60, die das Bewusstsein für diese Geschichte und ihre Bedeutung für die Gegenwart stärkt.

Das Denkmal der »Grauen Busse« steht symbolisch für die NS-Krankenmorde. In diesen Bussen wurden Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen in Tötungsanstalten deportiert. Das Denkmal besteht aus einem festen Standort in Ravensburg

und einem mobilen Mahnmahl, das seit 2006 an historischen Orten Halt macht und an die Gräueltaten des NS-Regimes erinnert.

Das SFZ Förderzentrum in Chemnitz ist aktueller Standort des mobilen Teils und selbst Teil dieser Geschichte. Aus der 1905 gegründeten »Königlich-Sächsischen Landeserziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinnige« wurden während der NS-Zeit über 230 Menschen in die Tötungsanstalt Pirna-Sonnenstein deportiert und ermordet. Seit 2007 erinnert das auf dem Gelände stehende Denkmal »Gedenken« an diese Opfer. Beide Denkmale setzen ein Zeichen gegen das Vergessen und für die Aus-

einandersetzung mit der Vergangenheit. Das Denkmal ist öffentlich zugänglich. Es ist über einen Gedenkort hinaus ein Zeichen für die Verteidigung der Menschenrechte und einer inklusiven Gesellschaft. Die SFZ Förderzentrum gGmbH und die Stadt Chemnitz setzen mit diesem Projekt ein klares Signal für die Zukunft.

Die Aufstellung der »Grauen Busse« und die im Zusammenhang mit der Kunstaktion stehenden Bildungsangebote werden gefördert von der Stiftung »Erinnerung Verantwortung Zukunft« durch das Programm »Jugend erinnert engagiert« der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien. ■



Das Denkmal der »Grauen Busse« wurde am Montagnachmittag in der Flemingstraße eingeweiht. Foto: SFZ Förderzentrum gGmbH

Vor Freitag: Zeitzeugen gesucht

Für den Freitag am 5. März laufen bereits die Vorbereitungen. Oberbürgermeister Sven Schulze lädt dazu erneut Schülerinnen und Schüler sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zu einem generationsübergreifenden Treffen ein. Dieses findet am 4. März ab 15 Uhr im Hotel Chemnitzer Hof statt.

Der Bereich des Oberbürgermeisters sucht deshalb Chemnitzerinnen und Chemnitzer, die den Zweiten Weltkrieg hier erlebten und beim Zeitzeugentreffen von ihren Kindheitserinnerungen an den 5. März 1945 berichten möchten. An dem Austausch der Generationen werden Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Schulen teilnehmen. Interessierte können ihre Erinnerungen unter dem Stichwort »Friedenstag« per Post senden an:

Stadt Chemnitz, GB 09.1

Markt 1, 09111 Chemnitz

oder per E-Mail an: protokoll@stadt-chemnitz.de. Kontaktdaten werden auch unter der Behördenrufnummer 115 entgegengenommen. Einsendeschluss ist der 14. Februar. Die Post wird vertraulich behandelt. ■

Erziehungsberatung ist umgezogen

Die Erziehungsberatung des Jugendamtes hat ihre neuen Räume bezogen und ist nun in der Dresdner Straße 11, direkt neben dem Neuen Technischen Rathaus, zu finden. Die Erziehungs- und Familienberatung des Jugendamtes bietet für Familien, Eltern (auch alleinerziehend) und andere Erziehungspersonen sowie Kinder und Jugendliche in Problem- und Konfliktsituationen Beratung und Therapie einschließlich Diagnostik. ■

Kindern ein Zuhause geben

Am 3. Februar von 16 bis 18 Uhr veranstaltet der Pflegekinderdienst des Jugendamtes wieder eine Informationsveranstaltung zum Thema Pflegefamilie im Zimmer 272 im Moritzhof. Die Mitarbeitenden informieren zum Beispiel zu den Arten der Pflege und den Voraussetzungen und stehen für Fragen zur Verfügung. ■

Nächste Sprechstunde des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat der Stadt Chemnitz führt am Dienstag, dem 4. Februar, von 14 bis 16 Uhr im »Stadt-Schau-Fenster« im Neuen Technischen Rathaus die nächste Sprechstunde durch. Stadtratsmitglieder und Mitglieder des Seniorenbeirates bieten dabei Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, mit ihnen ins Gespräch zu kommen und stehen für Anliegen und Fragen zur Verfügung. ■

Dokumentarfilm feiert Premiere

Am vergangenen Sonntag lief erstmals die Kinoversion des Films über den Lebensweg von Justin Sonder. Darin berichtete er selbst in einem bewegenden Interview unter anderem von seiner Zeit im Konzentrationslager.

Der Film ist die Kinoversion der dreiteiligen Kurzfilm-Reihe, die im November 2024 veröffentlicht wurde.

Justin Sonder wurde am 18. Oktober 1925 in Chemnitz geboren. Er erlebte in frühester Jugend den wachsenden Antisemitismus und wurde am 27. Februar 1943 nach Auschwitz deportiert. Im Juni 1945 kehrte er in seine Heimatstadt zurück. In vielen Veranstaltungen erzählte er Schülerinnen und Schülern vom Grauen, das er durchlebt hat und trotz der schrecklichen Erlebnisse in seiner Jugend hat er nicht seine Menschlichkeit verloren. Seine Lebensgeschichte und die Mahnung für Frieden und Demokratie einzustehen, beeindruckten viele tausende Schülerinnen und Schüler. Die Filme sollen helfen, die Erinnerung an den Chemnitzer Ehrenbürger wach zu halten und einen wertvollen Beitrag zur Mahn- und Erinnerungskultur leisten. Der Film beschreibt die Kindheit von Justin Sonder in Chemnitz, die überschattet war von der immer stärker werdenden Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden aus dem gesellschaftlichen Alltag. Zum Abschluss des Films stellt sich die Frage: »Was bleibt nach dem Tod von



Im Clubkino Siegmars war »Justin Sonder« zum ersten Mal zu sehen. Foto: Sven Gleisberg

Justin Sonder?« und widmet sich dem Gedenkprojekt »Eine Bank für Justin Sonder«, die das Internationale Auschwitz Komitee und die Stadt Chemnitz gemeinsam umgesetzt haben. Damit ist auf dem Brühl ein einmaliger Erinnerungsort entstanden, an dem man sich zu Justin Sonder setzen und mit ihm ins Gespräch kommen kann.

Zu Wort kommen in dem Film zahlreiche Wegbegleiterinnen und -begleiter: Christoph Heubner, Initiator des Gedenkprojektes, Kerstin Claus, Tochter von Justin Sonder, Historiker Dr. Jürgen Nitsche, Lehrer Wolfgang Langer, Enrico Hilbert, Freund und Vorsitzender des VVN-BdA, sowie die Künstlerin Julia Kausch.

Doch vieles erzählt Justin Sonder auch selbst. Im Jahr 2017 wurde mit ihm ein ausführliches Interview geführt. Teile

daraus wurden in dem Film »Kinder im Krieg« veröffentlicht, der sich mit den Kriegserlebnissen Chemnitzer Kinder um 1945 beschäftigt. Dieser Film wurde am 5. März 2018 erstmals der Öffentlichkeit gezeigt und wurde – wie der aktuelle Film auch – im Auftrag der Stadt Chemnitz von der Chemnitzer Produktionsfirma Red Tower Films produziert.

Im Anschluss an die Premiere fand eine Podiumsdiskussion statt, an der neben Bürgermeister Ralph Burghart auch Kerstin Claus, die Tochter von Justin Sonder, Wolfgang Langer sowie der Filmproduzent René Kästner teilnahmen. Sie beleuchteten das Leben und Wirken Justin Sonders und unsere Verantwortung für die Zukunft. Markus Mehnert von der Aktion Zivilcourage moderierte sie. ■

www.chemnitz.de/justinsonder

Gedenkveranstaltung für Hartwig Albiro

Die Theater Chemnitz laden am Sonntag, dem 2. Februar, zu einer Gedenkveranstaltung in den Spinnbau zu Ehren von Hartwig Albiro ein, der am 31. Dezember 2024 im Alter von 93 Jahren verstorben ist. In einer feierlichen Zusammenkunft soll an den bedeutenden Regisseur und Schauspieldirektor sowie einzigartigen und inspirierenden Menschen erinnert werden, dessen Leben und Wirken in Chemnitz und darüber hinaus Spuren hinterlassen haben.

Hartwig Albiros eigenem Wunsch folgend, wird die Veranstaltung von Dankbarkeit, froher Erinnerung und seinem lebenszugewandten Vermächtnis geprägt sein. Künstlerinnen und Künstler sowie Weggefährtinnen und Weggefährten werden gemeinsam seines Lebenswerks gedenken.

Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei. Aufgrund begrenzter Platzkapazitäten erfolgt jedoch eine Platzbuchung. Eintrittskarten sind unter 0371 4000-430 und www.theater-chemnitz.de erhältlich.



Für Ehrenbürger Hartwig Albiro findet am Sonntag im Spinnbau eine Gedenkveranstaltung statt. Foto: Ernesto Uhlmann

Geboren 1931 im sächsischen Meuselwitz, war Hartwig Albiro zunächst als Schauspieler unter anderem in Altenburg, Stendal, Dresden und Meißen tätig, bevor er ab 1961 als Regisseur und Oberspielleiter am Theater Görlitz-Zittau in Erscheinung trat. 1971 führte

ihn sein Weg als Schauspieldirektor nach Karl-Marx-Stadt/Chemnitz – und hier blieb er bis 1996 und führte das Haus zu herausragendem Ruf. Große Schauspiel-Persönlichkeiten wie Jörg Gudzuhn, Michael Gwisdek, Dietmar Huhn, Horst Krause, Christine Krüger, Andreas Schmidt-Schaller, Cornelia Schmaus, Peter Sodann, Ulrich Mühe oder Corinna Harfouch starteten unter Albiros Fürsorge hier ihre Karriere. Regietalente wie Frank Castorf, Armin Petras oder Hasko Weber konnten sich an dieser Bühne entwickeln.

Genauso wichtig wie die künstlerische Qualität war Hartwig Albiro immer auch das politische Engagement »seines Schauspielhauses«, das primär während der Friedlichen Revolution 1989 federführend nach außen wirkte. Auch nach seiner aktiven Zeit blieb Hartwig Albiro der Stadt als Mitbegründer des »Bürgervereins für Chemnitz«, als Initiator des Chemnitzer Friedenstag und Botschafter der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 eng verbunden. ■

Motor für die Stadtentwicklung

Was die Interventionsflächen sind und was sie für Chemnitz bedeuten, ist in einer umfassenden Broschüre erklärt, die sich Interessierte nun überall abholen können.

Die Interventionsflächen sind das zentrale Stadtentwicklungsprojekt für die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025. In diesem Programm werden insgesamt 30 Orte einer Transformation unterzogen.

Die 60-seitige Broschüre informiert umfassend über diese Flächen. Sie ist ab sofort an den städtischen Auslagestellen erhältlich – also im Rathaus, dem Neuen Technischen Rathaus, im Moritzhof, im Bürgerhaus Am Wall und in allen Bürgerservicestellen. Unter www.chemnitz.de/interventionsflaechen gibt es sie außerdem in digitaler Form als Download.

Die Projekte der Interventionsflächen sind vielfältig und reichen von der Umgestaltung historischer Gebäude bis hin zur Schaffung neuer öffentlicher Plätze:



Das ehemalige Flussbad Altchemnitz ist ebenfalls eine Interventionsfläche. Foto: Philipp Köhler

Die traditionsreiche Hartmannfabrik wurde zum Informations- und Besuchszentrum für die Kulturhauptstadt Europas im Festjahr umgebaut. Am renaturierten Pleißenbach entsteht ein neuer Stadtteilpark auf einem ehemaligen

Bahngelände. Und auf dem Festplatz Euba finden Weihnachtsmärkte und Dorffeste statt.

Für diese Bauprojekte stehen rund 30 Millionen Euro aus dem Gesamtbudget der Kulturhauptstadt Europas

zur Verfügung. Darüber hinaus rechnet die Stadt Chemnitz mit weiteren Mitteln aus Fachförderprogrammen in Höhe von über 30 Millionen Euro. Dadurch ergibt sich ein Investitionsvolumen von voraussichtlich mehr als 60 Millionen Euro.

»Die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 ist nicht nur ein Veranstaltungsprogramm mit über 1.000 Events sondern ein einzigartiges Stadtentwicklungsprojekt«, sagt Baubürgermeister Michael Stötzer. »In 30 Projekten wurden Brachen aufgeräumt, vergessene Ecken wiederentdeckt und lang gehegte Wünsche erfüllt. Damit bringen wir die Kulturhauptstadt in die Nachbarschaften der Chemnitzerinnen und Chemnitzer und schaffen Orte der Begegnung und des Austauschs.«

Die bauliche Umsetzung erstreckt sich über vier Jahre mit unterschiedlichen Bauphasen und -zeiten. Das erste abgeschlossene Projekt war der neue Marktbrunnen, der im April 2022 mit einem großen Fest in Betrieb genommen wurde. Bis zum zweiten Quartal 2025 werden weitere Projekte und Bauabschnitte, beispielsweise in der Stadtwirtschaft und am Pleißenbach, fertiggestellt. ■

www.chemnitz.de/interventionsflaechen

Nächste Runde des Förderprogramms »Euja!« gestartet

Das Sonderprogramm Mikroprojekte der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 ist in die nächste Bewerbungsrunde gestartet.

Bis 16. März können Projektideen für die Interventionsflächen »Öffentliche Plätze«, »Stadt am Fluss«, Schillerplatz und Sportforum eingereicht werden. Die Chemnitz 2025 gGmbH stellt dafür bis

zu 50.000 Euro bereit. Gefördert werden spartenübergreifende und nicht-kommerzielle Projekte in den Bereichen Kunst und Kultur, Sport, Zivilgesellschaft und Breitenkultur.

Projekte, die Diversität, Nachhaltigkeit oder generationenübergreifendes Arbeiten thematisieren, können bis zu 2.500 Euro erhalten. Vorhaben mit euro-

päischer Dimension werden mit bis zu 3.000 Euro unterstützt.

Die Antragstellung ist unkompliziert und eine Eigenfinanzierung nicht erforderlich. Ein Fachbeirat wählt Projekte aus, die Menschen zusammenbringen, kreative Zusammenarbeit fördern oder Neues ins Rampenlicht rücken. Das Sonderprogramm ist Teil des Förder-

programms »Euja! Initiativprojekte für das Kulturhauptstadtjahr«, das die Bürgerinnen und Bürger aktiv einbezieht. Weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular sind im Bürgerbeteiligungsportal Sachsen unter www.mitdenken.sachsen.de/1041085 zu finden. Für Fragen steht die Beratungshotline unter 0371 533 25 25 zur Verfügung. ■

Weimar gratuliert Chemnitz zur Eröffnung

Die Stadt Weimar hat Chemnitz zum offiziellen Start in das Jahr als Kulturhauptstadt Europas 2025 gratuliert. Weimar trug diesen Titel 1999 und war die erste Kulturhauptstadt hinter dem ehemaligen Eisernen Vorhang.

»Der Titel Kulturhauptstadt Europas ist weit mehr als eine Ehrung. Er ist eine Einladung und eine Herausforderung zugleich, sich neu zu erfinden, Türen zu öffnen und Menschen aus aller Welt einzuladen, Teil dieser einzigartigen Reise zu sein. Chemnitz und seine Bürgerinnen und Bürger stehen daher vor einem besonderen Jahr, das unvergessen bleiben wird! Wir wünschen Chemnitz von Herzen viel Erfolg, Inspiration und Aufbruch!«, unterstrich Weimars Oberbürgermeister Peter Kleine. Auch Ulrike Köppel, Geschäftsführerin der weimar GmbH, blickt mit Begeisterung auf das Chemnitzer Kulturhaupt-

stadtjahr: »Der Titel Kulturhauptstadt Europas ist eine Auszeichnung, die adelt und verpflichtet. In Weimar hat beides wunderbar funktioniert. Neben der großen europaweiten Publicity für unsere Themen hat sich mit dem zahlreichen internationalen Publikum das Selbstverständnis in der Stadt verändert. Es war eine wichtige Initialzündung.«

Das Jahr 1999 war für Weimar ein Wendepunkt. Neben der Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit hat sich die Stadt nachhaltig verändert: Infrastruktur, Tourismus und die thematische Auseinandersetzung mit den vielschichtigen Facetten des 20. Jahrhunderts erlebten einen nachhaltigen Aufschwung.

Die Stadt präsentiert sich seither offener, moderner und internationaler. Das Kulturhauptstadtjahr 1999 wirkt bis in die Gegenwart hinein. ■



Weimars Oberbürgermeister Peter Kleine, Ulrike Köppel, die Geschäftsführerin der weimar GmbH und Ralf Kirsten, Bürgermeister und Kulturdezernent von Weimar (von links nach rechts), mit den 99er »Kulturstadtäckchen« und dem Chemnitzer Kulturhauptstadtlogo vor Goethes Gartenhaus im Park an der Ilm. Foto: Sofia Orfanidis

Kulturbegleitungen gesucht

Wie kann Kultur wirklich für alle Menschen zugänglich werden? In dem Barriere abgebaut und kulturelle Erlebnisse für alle Menschen ermöglicht werden. Das ist das Ziel der Kulturbegleitungen des SFZ Förderzentrums: Ehrenamtliche unterstützen Menschen mit Einschränkungen oder besonderen Lebensumständen dabei, Veranstaltungen wie Konzerte, Theaterstücke oder Ausstellungen zu besuchen.

Interessierte sind eingeladen, mehr über dieses Ehrenamt zu erfahren: Jeden ersten Montag im Monat findet um 18 Uhr eine offene Gesprächsrunde im Weltecho Chemnitz (Studio) statt. Der nächste Termin ist am Montag, dem 3. Februar. Weitere Informationen erhalten Interessierte unter 0157 80 67 46 79 oder unter www.kulturbegleitung-chemnitz.de. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. ■

Rückblick zum 3. Energiedialog

Rund 90 Unternehmerinnen und Unternehmer trafen sich am 21. Januar zum 3. Energiedialog. Die Veranstaltung, die vom Umweltamt und dem Geschäftsbereich Wirtschaft der Stadt Chemnitz in Kooperation mit vielen Partnern organisiert wurde, fokussierte sich in diesem Jahr auf die Wärmeversorgung im Unternehmen. Die Dekarbonisierung des Wärmesektors ist ein zentraler Meilenstein auf dem Weg zur Erreichung der 2040 angestrebten Klimaneutralität für Chemnitz. »Der Netzausbau der Stromnetze stellt eine der wesentlichen Herausforderungen bei der Umsetzung der Energiewende dar. Für Chemnitz allein bedeutet das potentiell den Bau zweier neuer Umspannwerke sowie den Neubau von circa 950 Kilometern an Leitungsinfrastruktur und von mehr als 700 Ortsnetzstationen«, erklärte der Geschäftsführer der inetz GmbH, Jörg Scheibe. Der Anteil an erneuerbarer Wärme beträgt in Chemnitz im Moment rund sieben Prozent.

Die Vorträge der Referentinnen und Referenten stehen unter www.chemnitz.de/umweltveranstaltungen zum Nachlesen zur Verfügung. ■

Vortrag zur Entstehung der DDR

Am Dienstag, dem 4. Februar, um 19.30 Uhr lädt das Stefan-Heym-Forum im Tietz zu einem Vortrag von Prof. Dr. Mario Keßler ein. Er versucht die Frage zu klären, was die DDR war. Der Versuch einer Antwort geht davon aus, dass es ohne die Sowjetunion die DDR nicht gegeben hätte. Der Eintritt kostet 6 Euro, ermäßigt 3 Euro. ■

Druckfrisch erhältlich: Programmhefte zur Leselust

Vom 7. bis zum 26. März finden in Chemnitz die Literaturtage Leselust statt. Das Programm ist nun öffentlich, die Hefte liegen im Tietz sowie in der Hartmannfabrik aus.

Die Literaturtage bieten im Jahr der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 Literarisches aus Deutschland, Tschechien, Polen und der Ukraine und laden ein zu internationalen Begegnungen mit Autorinnen und Autoren wie Heike Geißler, Jurij Andruchowytsch oder Jaroslav Rudiš sowie zu Konzerten, Filmen und Schulworkshops.

Chemnitz ist Zentrum eines europäischen Grenzraums. Das Leben seiner Menschen wurde und wird geprägt durch Themen, die auch in anderen Ländern Mittel- und Osteuropas eine Rolle spielen. Dazu gehören die Erfahrungen im (Post-)Sozialismus, das Erleben von Krieg und Flucht, aber auch die Bergbaukultur. In ihr wurzelt eine seit 200 Jahren Menschen und Räume verbindende Erfindung: die Eisenbahn, deren Schienennetz die Städte in der heutigen Staaten Deutschland, Tschechien, Polen und Ukraine früher oft besser vernetzte als heute, und die auch ein Thema der Literaturtage Leselust ist. Deren Ziel ist die kulturelle, aber auch zwischenmenschliche Vernetzung. So begegnen sich in Doppellesungen Literaturschaffende aus Deutschland,



In diesem Jahr geht die Leselust zum ersten Mal auf Reisen in andere europäische Länder. Foto: HB-Werbung und Verlag GmbH & Co. KG

Tschechien und Polen. Zudem werden Erlebnisse und schriftstellerische Verarbeitungen von Kriegsgeschehnissen in der Ukraine, auch mit Blick auf die von dort stammenden neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger der Kulturhauptstadtregion präsentiert. Darüber hinaus wird auch die Chemnitzer Stadtgesellschaft einbezogen: durch die Präsentation der Ergebnisse der Schreibwerkstatt »Greif zur Feder, Chemnitz!« und Kreativangebote für Schulen in der Reihe »Junge (W)Orte«. Die Veranstaltungen finden an verschiedenen Orten in ganz Chemnitz und in der Umgebung statt.

Länderübergreifend schlägt die Leselust eine Brücke in die ehemalige Europäische Kulturhauptstadt Breslau/Wrocław

2016 in Polen und in die zukünftige Europäische Kulturhauptstadt Budweis/České Budějovice 2028 in Tschechien. Das ist für das Programmteam eines der wesentlichen Ziele des Kulturhauptstadtjahres: Brücken gegenseitigen Verständnisses bauen durch Literatur und deren Übersetzungen.

Die Literaturtage Leselust goes Europe sind Teil des Programms von Chemnitz 2025 und ein Gemeinschaftsprojekt der Stadtbibliothek Chemnitz, des Deutschen Kulturforums östliches Europa e. V., Potsdam, des Tschechischen Zentrums Berlin und des Adalbert Stifter Vereins e. V. – Kulturinstitut für die böhmischen Länder, München. ■

www.leselust-chemnitz.de

Portal zur Berufsorientierung

Um das Projekt »Wirtschaft trifft Schule« weiter voranzutreiben, hat der Arbeitskreis SchuleWirtschaft in Kooperation mit der TU Chemnitz unter <https://boportal.sysc-chemnitz.de> eine digitale Plattform entwickelt.

Das Berufsorientierungsportal, kurz BO-Portal, erleichtert es Schülerinnen und Schülern, Angebote von Praktika bis zur besonderen Lernleistung (BeLL) zu finden. Zudem hilft es, passende Paarungen für Schulen und Unternehmen zu finden, um offene Unterrichtszeitfenster und -ausfälle durch eine Kooperation noch besser zu kompensieren. Im Arbeitskreis SchuleWirtschaft sind neben dem Geschäftsbereich Wirtschaft und dem Schulamt der Stadt Chemnitz unter anderem zahlreiche Unternehmen, Schulen, der Kreiselterrat und das Landesamt für Schule und Bildung engagiert. Die Plattform wird nicht nur die Vernetzung von Schulen und Unternehmen fördern, sondern auch Vorteile

für die regionale Wirtschaft, die Bildung und die Berufsfindung von Jugendlichen bieten.

Nächste Schritte:

Das BO-Portal lebt durch das Engagement der Unternehmen, Schulen und Bildungsträger. Diese können ihr Profil kostenlos hinterlegen und mit Angeboten befüllen. In wenigen Minuten ist es angelegt und kann sofort genutzt werden, um mit den jeweiligen Akteurinnen und Akteuren in den aktiven Austausch zur Berufsorientierung zu kommen. Interessierte im Bereich der Berufsorientierung können sich per E-Mail an wirtschaft@stadt-chemnitz.de wenden und erhalten Zugangsdaten sowie Hilfestellungen bei der Erstellung ihres Profils. Auch inhaltliche Fragen können dahin adressiert werden.

Interessierte Schülerinnen und Schüler können bereits jetzt die ersten Angebote im BO-Portal unter <https://boportal.sysc-chemnitz.de> finden. ■

TU Chemnitz ist beliebteste Uni

Die TU Chemnitz ist laut einem aktuellen Ranking des Online-Bewertungsportals StudyCheck.de die beliebteste Universität Deutschlands und erhielt für ihren ersten Platz den StudyCheck Award 2025. Die diesjährigen Preise wurden auf Basis von 83.708 Bewertungen von 578 Hochschulen in Deutschland vergeben.

Die TU Chemnitz wurde von den Nutzerinnen und Nutzern des Online-Bewertungsportals wie bereits in den vergangenen zwei Jahren unter die Top 3 der beliebtesten deutschen Universitäten gewählt. Die aktuellen Ergebnisse erreichte die TU Chemnitz auf Basis von 282 Erfahrungsberichten, die ihre Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen im Jahr 2024 auf StudyCheck.de veröffentlicht haben. Derzeit erreicht die TU Chemnitz auf dem Online-Portal eine Weiterempfehlungsrate von 96 Prozent sowie einer Bewertung von 4,2 von 5 Sternen. ■

www.tu-chemnitz.de

Kepler-Gymnasium: Anbau eröffnet



Im Erweiterungsbau befindet sich neben Fachunterrichtsräumen auch eine neue Mensa für die Schülerschaft.

Fotos: Marie-Sophie Roß

Am vergangenen Freitag eröffnete Oberbürgermeister Sven Schulze den neuen Anbau am Johannes-Kepler-Gymnasium. Dieser beherbergt nun die Mensa im Erdgeschoss sowie verschiedene Fachkabinette.

Der voll unterkellerte, dreigeschossige Erweiterungsbau wurde in Massivbauweise errichtet. Gestalterisch hebt sich der moderne Anbau deutlich vom denkmalgeschützten Bestandsgebäude ab

und bildet einen neuen Abschluss entlang des Humboldtplatzes. Er knüpft in jeder Etage an die mittlere Flurachse des Bestandsgebäudes an. Der Erweiterungsneubau wurde mit dem energetischen Standard »Effizienzhaus 40« mit mechanischer Lüftungsanlage realisiert. Photovoltaikmodule auf dem Flachdach versorgen das Schulgebäude künftig mit Strom.

Im Zuge der Errichtung des Neubaus wurden auch die Außenanlagen neugestaltet. Am Speisesaal schließt sich eine barrierefrei zugängliche Terrasse zum bestehenden Schulhof an. Das Außen-

gelände hat einen neuen Basketballplatz erhalten und eine Kugelstoßanlage im Sportbereich wurde neu angelegt. Seit Anfang des Monats sind die neue Mensa für rund 190 Personen im Erdgeschoss und die zugehörige Ausgabeküche in Betrieb. Fünf Fachunterrichts-, zwei Vorbereitungsräume und ein Laborraum für Physik und Chemie werden derzeit mit Unterrichtsmaterialien ausgestattet.

Im zweiten Bauabschnitt folgen bis zum dritten Quartal 2025 weitere Arbeiten im Bestandsgebäude, beispielsweise werden der ehemalige Speiseraum und ehemalige Unterrichtsräume umgebaut.

Die Kosten belaufen sich auf rund sieben Millionen Euro und liegen innerhalb des laut Baubeschluss zur Verfügung gestellten Budgets. Die SAB bewilligte für das Vorhaben eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von rund 3,82 Millionen Euro. Der Fördersatz beträgt dabei 60 Prozent.

Um eine Vierzügigkeit für das Johannes-Kepler-Gymnasium sicherzustellen und verbesserte Lernbedingungen zu schaffen, wurden verschiedene Varianten untersucht. Am 13. Juli 2022 fasste der Stadtrat den Baubeschluss, einen Erweiterungsanbau am Nordgiebel des Bestandsgebäudes zu realisieren. ■

Sozialamt: Vorsprachen nur mit Termin

Aufgrund des anhaltenden, überdurchschnittlichen Aufkommens an Anträgen im Sozialamt der Stadt Chemnitz sind einige Anpassungen in den Abläufen notwendig. Diese Neuerungen, die ab sofort gelten, zielen darauf ab, eine möglichst schnelle Bearbeitung der Bürgeranliegen zu ermöglichen.

Konkret sind Vorsprachen im Sozialamt vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache möglich. Anträge und Unterlagen können wie gewohnt per E-Mail oder per Post eingereicht werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Briefkästen im Empfangsbereich des Moritzhofes in der Bahnhofstraße 53 zu nutzen. Für Rückfragen oder Terminvereinbarungen stehen die Mitarbeitenden des Sozialamts zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- dienstags von 9 bis 12 Uhr
- donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Damit die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger möglichst zügig bearbeitet werden können, wird gebeten, von Nachfra-

gen zum Bearbeitungsstand abzusehen. Unter folgenden E-Mail-Adressen und Telefonnummern ist das Sozialamt erreichbar:

Abteilung soziale Leistungen

Wohngeld
✉ wohngeld@stadt-chemnitz.de
☎ 0371 488-6477

Elterngeld
✉ elterngeld@stadt-chemnitz.de
☎ 0371 488-5076

BAföG
✉ ausbildungsfoerderung@stadt-chemnitz.de
☎ 0371 488-5014

Schwerbehinderteneigenschaften/Landesblindengeld
✉ schwerbehinderung@stadt-chemnitz.de
☎ 0371 488-5055

Chemnitzpass
✉ chemnitzpass@stadt-chemnitz.de
☎ 0371 488-5011

Abteilung Sozialhilfe

Sozialhilfe
✉ sozialhilfe@stadt-chemnitz.de
☎ zuständige/r Sachbearbeiter/-in oder 0371 488-5589

Eingliederungshilfe
✉ Eingliederungshilfe@stadt-chemnitz.de
☎ zuständige/r Sachbearbeiter/-in oder 0371 488-5031

Bildungs- und Teilhabeleistungen
✉ Bildungspaket@stadt-chemnitz.de
☎ zuständige/r Sachbearbeiter/-in oder 0371 488-5588

Abteilung Örtliche Betreuungsbehörde/ Sozialer Dienst für Erwachsene

✉ sozialer-dienst-erwachsene@stadt-chemnitz.de
☎ 0371 488-5555

✉ betreuungsbehoerde@stadt-chemnitz.de
☎ 0371 488-5080

✉ pflegenetz_c@Stadt-Chemnitz.de
☎ 0371 488-5564 oder 0371 488-5552

Abteilung Migration, Integration, Wohnen

Unterbringung/Wohnungsvermittlung
✉ sozialamt.unterbringung@stadt-chemnitz.de
☎ 0371 488-5035

Soziale Beratung, Betreuung / Fallmanagement
✉ sozialamt.migrationsberatung@stadt-chemnitz.de
☎ 0371 488-5059

Leistungen AsylbLG
✉ sozialamt.asylblg@stadt-chemnitz.de
☎ 0371 488-5518

Wohnungsnotfallhilfe / Schuldnerberatung
✉ sozialamt.integration@stadt-chemnitz.de
☎ 0371 488-5515

Alle Sprechzeiten der Ämter:
www.chemnitz.de/sprechzeiten

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

In Erforderlichkeit der Öffentlichen Zustellung wird gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 VwZG hiermit durch die Stadt Chemnitz bekannt gegeben, dass das

an **Herr Vasel Martini**, letzte bekannte Anschrift: Georgstraße 48, 09111 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 33.3ba/C-OC444A** vom 22.01.25 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer Nr. 2.069 öffentlich zugestellt wird und zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

die an **Herrn Maximilian Martin**, letzte bekannte Anschrift Fürstenstraße 256, 09130 Chemnitz, gerichtete Mitteilung über die Leistungen nach dem Aufenthaltsvorschussgesetz **Aktenzeichen 51.439.26782**, vom 23.01.2025 kann bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Bahnhofstr. 53, Zi. 255, während der Öffnungszeiten (Dienstag, Donnerstag, Freitag je 8.30 – 12.00 Uhr, sowie Dienstag und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

an **Frau Constantinescu, Oana-Bianca**, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Anschrift: Kanzlerstraße 46, 09112 Chemnitz) gerichtete Bescheid vom 22.01.2025, **Aktenzeichen 11/66/29042024/0032/1** über Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) bei der Stadt Chemnitz, Sozialamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, Zimmer 319 zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

an **Herrn Constantinescu, Petru**, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Anschrift: Kanzlerstraße 46, 09112 Chemnitz) gerichtete Bescheid vom 22.01.2025, **Aktenzeichen 11/66/29042024/0032/1** über Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) bei der Stadt Chemnitz, Sozialamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, Zimmer 319 zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

an **Frau Beatrice Rottluff**, letzte bekannte Anschrift: Kreherstraße 8709127 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 33.3wu/C-BR33** vom 09.01.2025 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer Nr. 2.003 öffentlich zugestellt wird und zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

an **Frau Sona Varhanikova**, letzte bekannte Anschrift: Lessingstraße 14, 09130 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 33.3wu/C-YZ538** vom 08.01.2025 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer Nr. 2.003 öffentlich zugestellt wird und zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

an **Frau Zhanna Salihovna Amirova**; letzte bekannte Anschrift: Am Kirschbaumwäldchen 12, 40547 Düsseldorf, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00112740** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Frau Angelika Böhme**; letzte bekannte Anschrift: Ludwig-Kirsch-Straße 30, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 03023194** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn David Briese**; letzte bekannte Anschrift: Am Harthwald 1, 09123 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 03011946** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn Peter Frank Dippold**; letzte bekannte Anschrift: Theodor-Körner-Platz 16, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00065934** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn Dusan Djordjevic's** Rechtsnachfolger; letzte bekannte Anschrift: Am weißen Turm 12, 60388 Frankfurt am Main, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00041482** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn Robert Drechsel**; letzte bekannte Anschrift: Anton-Günther-Straße 31, 09117 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 03025297** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn Elias Dzamba**; letzte bekannte Anschrift: Albert-Köhler-Straße 44, 09122 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 03025092** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn André Gast**; letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraße 105, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00068045** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird

und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an die **GbR Schlossteichstraße**; letzte bekannte Anschrift: Immenhof 54, 21217 Seevetal, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00106073** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Frau Ingrid Grießbach**; letzte bekannte Anschrift: Margaretenstraße 42, 09131 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 01019323** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn Hans-Jürgen Groß**; letzte bekannte Anschrift: Ursulaplatz 13, 50668 Köln OT Altstadt/Nord, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00053120** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn Kurt Gutzer**; letzte bekannte Anschrift: Geibelstraße 24, 09127 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 01683433** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn Josef Hadi**; letzte bekannte Anschrift: Scheffelstraße 121, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00093888** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn Roger Hertel**; letzte bekannte Anschrift: Tagestreff Haltestelle, Annenstraße 22, 09111 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 03025413** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn Patrick Hoppe**; letzte bekannte Anschrift: Friedrichstraße 14, 09380 Thalheim, Erzgeb, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00054602** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Firma IMRO Wohn- und Gewerbe Bauträger KG**; letzte bekannte Anschrift: Erdinger Landstraße 14, 85609 Aschheim, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00111826** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn Almehti Joda**; letzte bekannte Anschrift: Merseburger Straße 20, 06667 Weißenfels, Saale, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00095495** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn Georgi Russew Jordanow**; letzte bekannte Anschrift: Bessemerstraße 4, 09116 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00029709** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Frau Regina Elke Jülich**; letzte bekannte Anschrift: Thomas-Müntzer-Höhe 10, 09117 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 03014007** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Frau Karina Konrad**; letzte bekannte Anschrift: Am Stadtpark 28, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 03015996** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Frau Rosemarie Kovaci**; letzte bekannte Anschrift: Brückenstraße 33, 09111 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 03025589** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Herrn Yaron Krauskopf**; letzte bekannte Anschrift: Bassola 9, 8986955 TEL AVIV/ISRAEL, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00086291** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an die **Firma KS Immobilienverwaltungs GbR**; letzte bekannte Anschrift: Grindelallee 35, 20146 Hamburg,

gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00106065** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an die **Firma KS Immobilienverwaltungs GbR**; letzte bekannte Anschrift: Grindelallee 35, 20146 Hamburg, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 00106071** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen-

und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

an **Frau Katharina Kurz**; letzte bekannte Anschrift: Clausstraße 92, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem **Aktenzeichen 03020710** vom 30.01.2025, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 659, nach Terminvereinbarung (0371 / 488 2125)

der an **Herrn Ali Saad Sabeeh Alwais**

Alzubaidi, letzte bekannte Anschrift: Martin-Büsser-Straße 6 (vormals Pfitznerstraße), 55118 Mainz gerichtete Leistungsbescheid nebst Anlagen mit dem **Aktenzeichen 23/3992/2/MO** vom 16.01.2025, wird öffentlich zugestellt und ist bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Baugenehmigungsamt, Friedensplatz 1 im Zimmer A435 hinterlegt.

an **Herrn Uwe Nötzel**, letzte bekannte Anschrift: Matthesstr. 39, 09113 Chemnitz, gerichtete Mitteilung nach § 7 UVG mit dem **Aktenzeichen 51.432.13403** vom 27.01.2025 öffentlich zugestellt

wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Bahnhofstr. 53, 09111 Chemnitz im Zimmer 255 zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung des Dokumentes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan Nr. 24/08 »Rittergutspark Schönau«

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 16.01.2025 Folgendes beschlossen hat:

1. Im Stadtteil Schönau soll der einfache Bebauungsplan Nr. 24/08 »Rittergutspark Schönau« aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Schönau: 149; 150; 154; 159a; 239; 549a; 549/1; 549/2; 549/3; 549/6; 549/7; 549/8; 549/10; 549/11; 550/2; 551/2 551/3; 552/5; 552/6; 557/1; 558/3.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 3,5 ha und wird durch die Planzeichnung bestimmt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Planungs- und Sanierungsziele verfolgt, wie sie sich aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet »Zwickauer Straße« ergeben:

- Bauplanungsrechtliche Vorbereitung zum Erhalt und zur Aufwertung des Rittergutsparks als stadtteilprägender Freiraum und Grünfläche mit Lebensräumen und Trittsteinbiotopen,
- Neuordnung baulicher Nutzungen, zur besseren Ausnutzung vorhandener Flächenpotentiale, u. a. in den Bereichen der zurückgebauten Abstellgleise oder des Parkzugangs ausgehend von der Zwickauer Straße, ggf. mittels bodenrechtlicher Instrumente,
- Regelungen zu städtebaulich unerwünschten Nutzungen, wie z. B. Kfz-Handel.

2. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt werden. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

3. Folgende Punkte sind bei der Aufstellung des einfachen Bebauungsplans zu prüfen:

- Park & Ride Stellplätze mit optionalen Stellplätzen auf Schotterrasen
- Bedarfsermittlung für Stellplätze
- Grundstückregelung für Anlieger/Gärten
- Verkaufbare Grundstücke für die Stadt
- Öffentliche Toilette und, wenn möglich, Imbissbetrieb
- Historische Informationstafeln
- Spielplatz/Gerät in einfacher Ausführung

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im neuen Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Friedensplatz 1, Zimmer B508 unterrichten. Von der Öffentlichkeit können schriftliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Stadtplanungsamt oder

mündlich zur Niederschrift innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Chemnitz abgegeben werden.

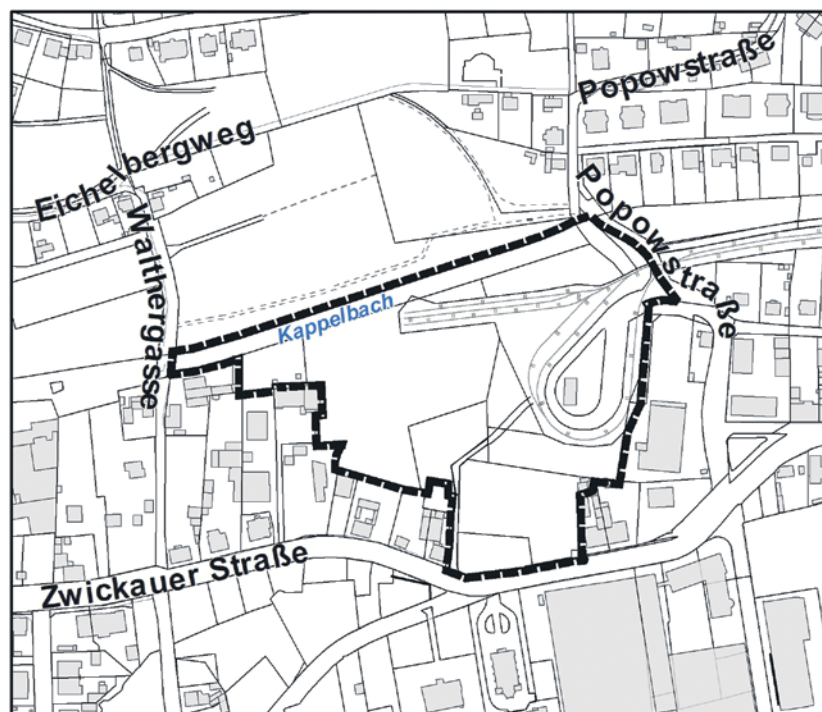
Postanschrift: Stadt Chemnitz
 Stadtplanungsamt
 09106 Chemnitz

E-Mail: stadtplanungsamt-beteiligung@stadt-chemnitz.de

Bitte vereinbaren Sie vor einem persönlichen Kontakt einen Termin im Stadtplanungsamt per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de).

Chemnitz, den 24.01.2025

gez. **Börries Butenop**
 Amtsleiter Stadtplanungsamt



Bebauungsplan Nr. 24/08 „Rittergutspark Schönau“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**Eine Liste mit allen Auslageorten
 der Printausgabe und alle elektronischen Ausgaben gibt es
 unter: www.chemnitz.de/amsblatt**

Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2), in seiner Sitzung am 11.12.2024 mit Beschluss B-221/2024 folgende Satzung:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabenträgerschaft

Die Stadt Chemnitz ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Sie ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz.

§ 2

Aufgaben und Pflichten

- (1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Die Aufgaben und Pflichten der unteren Brandschutzbehörde sind in den §§ 6 und 16 SächsBRKG geregelt.

Abschnitt 2: Brandschutz

§ 3

Gliederung der Feuerwehr Chemnitz

- (1) Die Feuerwehr Chemnitz als Gemeindefeuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 SächsBRKG besteht aus der »Berufsfeuerwehr Chemnitz« und der »Freiwilligen Feuerwehr« mit den Ortsfeuerwehren:

▪ Adelsberg	▪ Kleinolbersdorf
▪ Altchemnitz	▪ Altenhain
▪ Einsiedel	▪ Mittelbach
▪ Erfenschlag	▪ Rabenstein
▪ Euba	▪ Röhrsdorf
▪ Glösa	▪ Siegmar
▪ Grüna	▪ Stelzendorf
▪ Klaffenbach	▪ Wittgensdorf
- (2) Die Feuerwehr Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4

Leitung der Feuerwehr Chemnitz

Die Leitung der Feuerwehr Chemnitz obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr als Gemeindefeuerleiter gemäß § 17 SächsBRKG. Er nimmt die Funktion des Leiters der Feuerwehr Chemnitz wahr. Der Stellvertreter des Leiters der Berufsfeuerwehr ist der stellvertretende Leiter der Feuerwehr Chemnitz. Die Leitung in den Ortsfeuerwehren obliegt dem Orts-

wehrlleiter und dessen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 5

Ausstattung und personelle Stärken der Feuerwehr Chemnitz

Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG entsprechend den Erfordernissen der Stadt Chemnitz in einem durch den Stadtrat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 6

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss als Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerleiters.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Leiter der Feuerwehr Chemnitz als Vorsitzenden sowie den Ortswehrlleitern, dem Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Abteilungsleitern der Fachabteilungen der Berufsfeuerwehr Chemnitz.
- (3) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses nimmt dessen Stellvertreter teil.
- (4) Der Feuerwehrausschuss soll nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Oberbürgermeister oder der zuständige Fachbürgermeister ist zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Empfehlungen des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrlleitung.

§ 7

Arbeitskreis der Ortswehrlleiter

- (1) In Verantwortung des Leiters der Feuerwehr Chemnitz, Freiwillige Feuerwehr oder eines von ihm Beauftragten finden Dienstberatungen, Schulungen und Anleitungen der Ortswehrlleiter statt.

- (2) Die Termine sind mit einer Frist von vierzehn Tagen bekanntzugeben.

Teilabschnitt A: Berufsfeuerwehr

§ 8

Rechtsverhältnisse und Personalstärke
Für das Personal der Berufsfeuerwehr gelten die laubahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen. Die personelle Stärke der Berufsfeuerwehr Chemnitz setzt der Stadtrat unter Berücksichtigung der im § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben und Pflichten im Brandschutzbedarfsplan gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG fest.

Teilabschnitt B: Freiwillige Feuerwehr

I: Gemeinsame Vorschriften für die freiwillige Feuerwehr

§ 9

Grundsatz

- (1) Gemäß § 15 SächsBRKG bilden die Ortsfeuerwehren die freiwillige Feuerwehr der Feuerwehr Chemnitz. Strukturell ist diese der Abteilung 37.5 zugeordnet.
- (2) Die Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrlleiter gemäß § 17 Abs. 3 SächsBRKG geleitet.
- (3) In jeder Ortsfeuerwehr besteht eine Einsatzabteilung. Daneben können Jugendabteilungen, Alters- und Ehrenabteilungen und weitere Abteilungen bestehen.

§ 10

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwesen der Stadt Chemnitz oder bei der Förderung des Brandschutzes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Chemnitz ernennen. Diese Personen werden auf Wunsch einer freiwilligen Feuerwehr zugeordnet.

§ 11

Aufnahme in die Feuerwehr (Mitgliedschaft)

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ortsfeuerwehren der freiwilligen Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres (Einsatzabteilung),
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen für die jeweilige Abteilung in der Ortsfeuerwehr,
 - die Anerkennung der Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
 Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegen.

- (2) Der Bewerber soll seinen ständigen Wohnsitz oder seine Arbeitsstelle im Ausrückenbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr haben. Die Aufnahme in die von seinem Wohnsitz aus nächstgelegene Ortsfeuerwehr ist von Vorteil. Eine Doppelmitgliedschaft ist, im Rahmen der in § 18 Abs. 2, Satz 3, 4 und 5 SächsBRKG genannten Bedingungen, möglich. Der pauschale Auslagenersatz lt. Anlage dieser Satzung wird über die Hauptfeuerwehr ausbezahlt. Hierzu gibt der Bewerber bei Aufnahme eine Erklärung ab.
- (3) Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Ortswehrlleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr Chemnitz nach Anhörung des zuständigen Wehrlleiters. Bei der Aufnahme wird eine Probezeit von 1 Jahr festgelegt. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten beendet werden. Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält nach bestandener Probezeit einen Dienstaussweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt des Gemeindefeuerleiters mitzuteilen.
- (5) Die gesetzlich geforderten gesundheitlichen Anforderungen müssen durch ein Zeugnis eines Arbeitsmediziners nachgewiesen werden. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt Chemnitz.
- (6) Feuerwehranwärter, die in die Ortsfeuerwehr aufgenommen wurden, werden bis zum Abschluss ihrer Grundausbildung als Auszubildende geführt.
- (7) Der Einsatz zur Ausbildung als Mitglied in der Einsatzabteilung erfolgt frühestens mit vollendetem 16. Lebensjahr, unter Beachtung der einschlägig gültigen Rechtsnormen, den Jugend- bzw. Arbeitsschutz betreffend. Die Entscheidung zum Einsatz in der Wehr trifft der jeweilige Ortswehrlleiter. Nach dem erfolgreichen Abschluss Truppmann Teil II wird das Mitglied zur vollwertigen Einsatzkraft.
- (8) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr sind bzw. waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Einheit im Bevölkerungsschutz waren, werden mit der Funktionsbezeichnung oder dem Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei Gleichwertigkeit nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt.

§ 12

Beendigung des Feuerwehrdienstes (Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung endet, wenn das Mitglied
 - das 67. Lebensjahr vollendet oder
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - durch Wohnsitzwechsel bzw. durch ständige berufliche Abwesenheit eine Verfügbarkeit nicht mehr gewährleistet werden kann (bzw. gegeben ist) und der Übertritt in eine andere Feuerwehr nicht möglich ist.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied:
 - nach § 18 Abs. 4 des SächsBRKG ungeeignet für den Dienst in der Ortsfeuerwehr wird,
 - auf eigenen Wunsch austreten möchte,
 - durch Tod.
- (3) Bei fortgesetzten Nachlässigkeiten im Dienst, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, bei Verhalten, welches dem Ansehen der Feuerwehr Chemnitz schadet sowie grob unkameradschaftlichem Verhalten eines Mitgliedes kann der Leiter der Feuerwehr Chemnitz – wobei ein mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasster Beschluss der, in einer Versammlung anwesenden Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zugrunde liegen muss – diesen aus der Ortsfeuerwehr ausschließen. Hierzu ist durch den Ortswehrleiter einzuladen.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung kann die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung auf jährlichen, schriftlichen Antrag des Mitgliedes bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, in begründeten Einzelfällen aufrechterhalten werden, wenn die gesundheitliche Eignung, gemäß § 11 Abs. 5 dieser Satzung, nachgewiesen wird. Über jeden derartigen Antrag entscheidet der Leiter der Feuerwehr Chemnitz als Gemeindewehrleiter. Die jeweilige Wehrleitung soll dazu gehört werden.
- (5) Der Leiter der Feuerwehr Chemnitz bestätigt schriftlich die Beendigung der Mitgliedschaft (aus in Abs. 1 und 2 genannten Gründen). Die Beendigung der Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch bedarf der Schriftform.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen den Ortswehrleiter sowie den 1. und 2. Stellvertreter.
- (2) Die Stadt Chemnitz hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung sowie Ersatz von Sachschäden richtet sich nach den Vorgaben aus § 63 BRKG und sind in § 24 dieser Satzung näher geregelt.
- (4) Die Mitglieder der Einsatzabteilungen

- gen der freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet,
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehr und den Bevölkerungsschutz zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die Mitglieder der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vierzehn Tagen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
 - (6) Verletzt ein Mitglied der Ortsfeuerwehr die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - eine vorläufige Suspendierung gem. § 18 Abs. 7 SächsBRKG i. V. m. § 18 Abs. 8 SächsBRKG aussprechen (der Leiter der Feuerwehr Chemnitz ist hierüber zu informieren),
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Leiter der Feuerwehr Chemnitz beantragen. Dem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ist aktenkundig Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen, gemäß § 17 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 u. 3 SächsBRKG, sind mindestens vier Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Ortswehrleiter bestätigt sein.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Wahlleiter darf selbst nicht zur Wahl stehen. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die ebenfalls nicht zur Wahl stehen dürfen, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (3) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als

- die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (4) Wahlen des Ortswehrleiters und seines 1. und 2. Stellvertreters erfolgen in getrennten Wahlgängen. Sie werden gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
 - (5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
 - (6) Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die binnen zwei Wochen nach der Wahl dem Abteilungsleiter Ausbildung, Freiwillige Feuerwehr (37.5) der Feuerwehr Chemnitz zu übergeben ist. Danach erfolgt die Berufung der gewählten Funktionsträger durch den zuständigen Fachbürgermeister.

§ 15

Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass sie die Aufgaben gemäß §§ 6 und 7 SächsBRKG wirkungsvoll erfüllen können.
- (2) Die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung richtet sich nach den Dienstvorschriften.
- (3) Für die Feuerwehr-Standortausbildung ist die Abteilung Ausbildung, Freiwillige Feuerwehr (Abteilung 37.5) verantwortlich.
- (4) Für die laufende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr ist der Ortswehrleiter verantwortlich. Er kann geeignete Mitglieder mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen. Jeweils bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres ist ein Schulungsplan für das kommende Jahr zu erarbeiten und der Abteilung Ausbildung, Freiwillige Feuerwehr vorzulegen. Dabei sollen 75 v. H. der jährlichen Dienststunden für die Aus- und Fortbildung geplant werden.

II: Aufbau der Ortsfeuerwehren

§ 16

Organe der freiwilligen Feuerwehr

- Organe der freiwilligen Feuerwehr sind:
- die Ortswehrleitung,
 - die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr.
 - der Ortsfeuerwehrausschuss (falls vorhanden).

§ 17 Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Leiter der Ortsfeuerwehren sind die Ortswehrleiter, sie führen die Ortsfeuerwehren nach den Regelungen dieser Satzung und den Vorgaben des Leiters der Feuerwehr Chemnitz. Sie werden durch

zwei Stellvertreter in allen Aufgaben unterstützt und erforderlichenfalls vertreten.

- (2) Der Ortswehrleitung gehören an:
 - der Ortswehrleiter,
 - der 1. und 2. Stellvertreter des Ortswehrleiters,
 - der Jugendfeuerwehrwart
 - der Kinderfeuerwehrwart, wenn vorhanden

Weitere Mitglieder kann der Ortswehrleiter einsetzen.
- (3) Von den Wahlberechtigten der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach § 14 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Ortsfeuerwehr ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und über die für diese Funktion erforderlichen Fachkenntnisse und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt. Fehlende erforderliche Fachkenntnisse können innerhalb von zwei Jahren durch entsprechende Qualifikationsmaßnahmen nachgeholt werden.
- (4) Der Ortswehrleiter und seine beiden Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der zuständige Fachbürgermeister oder der Leiter der Feuerwehr Chemnitz geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen.
- (5) Der Ortswehrleiter ist gegenüber allen Funktionsträgern und Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr weisungsbefugt.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - die Mitglieder der Ortsfeuerwehr regelmäßig über geltende Dienst-anweisungen, Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften gegen Unterschrift zu belehren und für deren Einhaltung zu sorgen,
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr entsprechend den Dienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Chemnitz und den anderen Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jedes Mitglied der Einsatzabteilung jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - die Tätigkeit der Funktionsträger zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte, Feuerwehreinrichtungen und des Inventars hinzuwirken und bestehende Mängel, welche nicht selbstständig behoben werden können, den zuständigen Abteilungen der Berufsfeuerwehr anzuzeigen,

- für Ordnung und Sauberkeit im Gerätehaus zu sorgen. In Gerätehäusern mit Mietverträgen/Hausmeisterdiensten ist der Ortswehrleiter Erfüllungsgehilfe des Vermieters. Er ist weisungsbefugt gegenüber dem/den Hausmeister(n).
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Abteilungsleiter 37.5 unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- Außerdienstmeldungen mit Angabe von Gründen mindestens eine Woche vorher bei der Abteilung Ausbildung, Freiwillige Feuerwehr (Abteilung 37.5) anzuzeigen.
- bei einer Ortsabwesenheit von mehr als zwei Wochen ist die Abteilung Ausbildung Freiwillige Feuerwehr (Abteilung 37.5) in Kenntnis zu setzen.

§ 18

Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters findet in jeder Ortsfeuerwehr jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, an der alle Mitglieder teilnehmen sollen.
- (2) In den Hauptversammlungen sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Stellen zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Eine Hauptversammlung wird vom Ortswehrleiter schriftlich und mit einer Frist von vierzehn Tagen sowie unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von vierzehn Tagen durchzuführen.
- (4) In der ordentlichen Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) haben der Ortswehrleiter, der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Hierzu haben der Leiter der Feuerwehr Chemnitz oder sein Beauftragter, der Abteilungsleiter 37.5 sowie der zuständige Fachbürgermeister ein Recht auf Anwesenheit und sind einzuladen.
- (5) Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf von vierzehn Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Beschlusses. Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (6) Über eine Hauptversammlung ist

eine Niederschrift anzufertigen, die dem Leiter der Feuerwehr Chemnitz und dem Abteilungsleiter Ausbildung, Freiwillige Feuerwehr der Feuerwehr Chemnitz vorzulegen ist.

§ 19

Unterführer, Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte und Gerätehausmeister

- (1) Unterführer (Zug- und Gruppenführer) werden aktenkundig durch den Ortswehrleiter berufen und abberufen. Als Unterführer dürfen nur Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation muss insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.
- (2) Gerätewarte werden, aktenkundig durch den Ortswehrleiter berufen. Sie führen ihre Arbeit nach Weisung des Ortswehrleiters aus. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.
- (3) Sicherheitsbeauftragte werden aktenkundig durch den Ortswehrleiter berufen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden. Sicherheitsbeauftragte besitzen keine Weisungsbefugnis und können für die funktionsbezogene Arbeit nicht haftbar gemacht werden.
- (4) Gerätehausmeister werden aktenkundig durch den Ortswehrleiter berufen. In den Gerätehäusern ohne Wohnungen mit einem Hausmeisteranteil im Mietvertrag kann die Funktion des Gerätehausmeisters durch den Ortswehrleiter berufen werden. Hierbei übernimmt der Gerätehausmeister alle objektbezogenen Aufgaben in der Form eines Hausmeisters.

§ 20

Schriftführer

Der Schriftführer wird von der jeweiligen Ortswehrleitung berufen. Er hat über die Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses (wenn vorhanden) und der Hauptversammlungen Niederschriften zu fertigen. Darüber hinaus sollte der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich sein.

§ 21

Jugendfeuerwehr

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Jugendabteilungen gebildet werden. Sie führen die Bezeichnung »Jugendfeuerwehr« und »Ortsname« der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr. Die Gesamtheit aller Jugendfeuerwehren bildet die Stadtjugendfeuerwehr Chemnitz, dieser steht der Stadtjugendfeuerwehrwart vor.

- (2) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter berufen, sie sind Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr und vertreten die Jugendfeuerwehr der entsprechenden Ortsfeuerwehr nach außen.
- (3) Der »Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen« des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 02.10.2015 und die »Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen« vom 27.10.2018 in der jeweils geltenden Fassung gelten vollumfänglich. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der Jugendfeuerwehr Sachsen wird empfohlen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen jeweils ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Die Kosten der Führungszeugnisse trägt die Stadt Chemnitz.
- (4) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche gemäß § 18 Abs. 5 S. 2 SächsBRKG ab Vollendung des achten Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 11 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und § 11 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - als vollwertiges Mitglied in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - das 18. Lebensjahr vollendet.
 Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 4 schriftlich zurücknehmen.
- (7) Die Gesamtverantwortung des Ortswehrleiters bleibt unberührt.
- (8) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes, des 1. und 2. Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenwartes erfolgt durch die Jugendfeuerwehrwarte und je einem vom Ortswehrleiter beauftragten Delegierten. Die Wahldurchführung erfolgt, wie in § 14 dieser Satzung geregelt. Der Leiter der Feuerwehr Chemnitz bestätigt den Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (9) Die Stadtjugendfeuerwehr Chemnitz sollte ihre Arbeit in einer internen Dienstordnung regeln, die vom Leiter der Feuerwehr Chemnitz zu bestätigen ist.

§ 22

Kinderfeuerwehr

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Kinderabteilungen gebildet werden. Sie führen die Bezeichnung »Kinderfeuerwehr« und »Ortsname« der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter berufen, sie sind Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr und vertreten die Kinderfeuerwehr der entsprechenden Ortsfeuerwehr nach außen.
- (3) Betreuer, die nicht der Ortsfeuerwehr angehören, werden vom Gemeindeführer für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt. In der Beauftragung sind die konkreten Aufgaben der Betreuer in der Kinderfeuerwehr festgelegt. Für Betreuer der Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an dem von der Jugendfeuerwehr Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer empfohlen, ebenso die Ausbildung als Jugendleiter.
- (4) Der »Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen« des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 02.10.2015 und die »Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen« vom 27.10.2018 in der jeweils geltenden Fassung gelten vollumfänglich. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Diese ist Grundlage für den speziellen Lehrgang der Jugendfeuerwehr Sachsen. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen jeweils ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Die Kosten der Führungszeugnisse trägt die Stadt Chemnitz.
- (5) In die Kinderfeuerwehr sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 11 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und § 11 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.
- (7) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - das 10. Lebensjahr vollendet.
 Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 5 schriftlich zurücknehmen.
- (8) Die Gesamtverantwortung des Ortswehrleiters bleibt unberührt.

§ 23

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann bei Bedarf eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden. In diese Abteilung wird übernommen, wer eine der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- dauernde Dienstuntauglichkeit,
- keine gegenteilige Erklärung zum Antrag des Wehrleiters zum Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung,
- Auf Antrag können Personen in die Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr aufgenommen werden, welche sich besonders verdient in der Arbeit in den Bereichen Feuerwehrhistorik und historische Technik, Öffentlichkeitsarbeit, für die Ausbildung, für die Betreuung in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie für das Ansehen und die Anliegen der Feuerwehr machen. Über den Antrag entscheidet der Ortswehrleiter, bei einer Neuaufnahme der Gemeindegewehrleiter.

Ehrenmitglieder gemäß § 10 sind der Alters- und Ehrenabteilung zuzuordnen

Dem Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung wird Bekleidung nach der Kleiderordnung zur Verfügung gestellt. Der Leiter der Feuerwehr Chemnitz legt Ausnahmen fest.

- (2) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können einen Leiter und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren wählen. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter eingesetzt, sofern dahingehend keine Wahl stattfindet.
- (3) Die Alters- und Ehrenabteilungen können ihre Tätigkeit in einer internen Dienstordnung regeln, die vom jeweiligen Ortswehrleiter zu bestätigen ist.

Abschnitt 3:

Finanzielle Regelungen

§ 24

Zusatzversicherung

Für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr besteht neben der gesetzlichen Unfallversicherung eine Zusatzversicherung, die entsprechend den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88) des KSA folgende Leistungen erbringt:

- im Todesfall 10.000,00 EUR,
- bei Vollinvalidität 50.000,00 EUR.

§ 25

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren erhalten die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden Auslagen pauschal im Sinne § 63 Abs. 1 SächsBRKG von der Stadt Chemnitz ersetzt. Ortswehrleiter, deren Stellvertreter und andere Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr (sog. Funktionsträger), die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten im Sinne § 63 Abs. 1 SächsBRKG i. V. m. § 13 SächsFwVO vom 21.10.2005 in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung gemäß Anlage.
- (2) Die Auszahlung erfolgt zum 30.11. des jeweiligen Jahres.
- (3) Auslagen für genehmigte Dienst- und Fortbildungsreisen werden entsprechend dem sächsischen Reisekostenrecht erstattet.

Abschnitt 4:

Schlussbestimmungen

§ 26 Revision

Diese Satzung soll regelmäßig im 5 Jahresturnus einer Überprüfung hinsichtlich fachlicher, gesellschaftlicher und rechtlicher Aspekte unterzogen werden.

§ 27

In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz, beschlossen am 15.06.2016, ausgefertigt am 21.06.2016, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 27/2016 außer Kraft.

Chemnitz, 17.01.2025

gez.
Sven Schulze
Oberbürgermeister

Finanzielle Leistungen

1. Gemäß § 25 Abs. 1 dieser Satzung werden folgende monatliche, pauschale Aufwandsentschädigungen festgelegt:
- a) Wehrleiter einer freiwilligen Feuerwehr (Ortswehrleiter) 75,00 EUR
 - b) 1. und 2. Stellvertreter des Ortswehrleiters (je Person) 40,00 EUR
 - c) Gerätewart 30,00 EUR

- d) Schriftführer 15,00 EUR
 - e) Gerätehauswart 30,00 EUR
 - f) Sicherheitsbeauftragter 15,00 EUR
 - g) Jugendfeuerwehrwart 30,00 EUR
 - h) stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 15,00 EUR
 - i) Kinderfeuerwehrwart 30,00 EUR
 - j) Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart 15,00 EUR
 - k) Stadtjugendfeuerwehrwart 60,00 EUR
 - l) 1. und 2. Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart 40,00 EUR
2. Gemäß § 25 Abs. 1 dieser Satzung werden folgende Pauschalsätze gezahlt:
- a) Einsätze werden ab Alarmierung mit 4,00 EUR pro Stunde und Mitglied der freiwilligen Feuerwehr vergütet. Die erste Stunde wird pauschal als volle Stunde mit 4,00 EUR vergütet und danach erfolgt eine Abrechnung je begonnener Viertelstunde mit 1 EUR.
 - b) Werden in besonderen Lagen freiwillige Feuerwehren zur Besetzung der Berufsfeuerwehr oder des eigenen Gerätehauses herangezogen, so beträgt die Vergütung für diese Bereitschaftszeit 4 EUR pro Stunde und Mitglied (je begonnene halbe Stunde = 2 EUR).
 - c) Bei einer Einsatzzeit über drei Stunden steht jedem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ein Kostensatz für Verpflegung in Höhe von 5,00 EUR zu. Übersteigt die Einsatzdauer acht Stunden, kann der Kostensatz von 10,00 EUR pro Mitglied der freiwilligen Feuerwehr angewandt werden (wird durch Dritte für eine

ausreichende Verpflegung gesorgt, entfällt dieser Punkt c).

- d) Bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr in der Nacht vor Werktagen, in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und einer Einsatzdauer von mehr als einer Stunde können diese Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, wenn daraus eine unzumutbare Härte entsteht, die im Einsatz befindliche Zeit als Ruhezeit nachholen. Diese Zeit des Arbeitsausfalles wird wie aktive Einsatzzeit bewertet und Kostenersatz geleistet.
- e) Sonderdienste wie Brandsicherungsdienste oder sonstige Absicherungen für Großveranstaltungen der Stadt Chemnitz werden gesondert geplant und beantragt und Aufwandsgerecht vergütet. Hierbei sollte die Vergütung immer über dem jeweils gültigen Mindestlohn liegen.
3. Kreisausbilder/ Ausbilder Ehrenamtlich tätige, beauftragte Ausbilder und berufene Kreisausbilder erhalten für jede geleistete Ausbildungsstunde im Rahmen von Lehrgängen gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2, Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren (insbesondere Standortausbildung) sowie weiterer Lehrgänge nach Vorgabe der Stadt Chemnitz 19,00 EUR, Ausbildungshelfer 9,50 EUR Ausbildungsvergütung.
4. Auslagenersatz Der pauschale Auslagenersatz eines Mitglieds der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr beträgt 60,00 EUR pro Jahr.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der »Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz«:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



FÜR SIE VOR ORT

Die Bürgerservicestellen der Ortschaften: Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf, Wittgensdorf
www.chemnitz.de/buergerservice

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ-C)

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 mit Beschluss Nr. B-235/2024 die folgende Entgeltordnung für das Feuerwehrtechnische Zentrum beschlossen:

1 Geltungsbereich

Die Stadt Chemnitz unterhält auf der Carl-von-Bach-Straße 10, 09116 Chemnitz, ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ).

In den Räumlichkeiten und auf den Ausbildungsflächen des FTZ finden spezifische Ausbildungen und Tagungen im Bereich Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz statt.

Für die Nutzung durch Dritte für o. g. Ausbildungszwecke gilt diese Entgeltordnung. Die Nutzung ist vertraglich zu vereinbaren.

2 Entgelte

Für die Nutzung werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dem Leis-

tungskatalog zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben. Der Leistungskatalog ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Ein gemeindliches Interesse liegt insbesondere vor bei Nutzung:

- zur Förderung und Bildung der Jugend (Brandschutzerziehung)
- im gegenseitigen Austausch von Ausbildungen mit anderen Trägern

3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sven Schulze
Oberbürgermeister

LEISTUNGSKATALOG			
Leistung		Entgelt	
1	Ausbildungspersonal	1,50 €	pro Minute
2	Verwaltungspauschale wird erhoben für die Leistungen: Feuerlöschübungsanlage Gas, Feuerlöschübungsanlage Feststoff, mobiler Feuerlöschtrainer, Nutzung Schulungsräume.	9,00 €	pro Person
3	Atemschutzübungsanlage (inkl. Ausbilder)	48,00 €	pro Person
4	Feuerlöschübungsanlage Gas (inkl. Ausbilder)	72,00 €	pro Person
5	Feuerlöschübungsanlage Feststoff (inkl. Ausbilder)	1.720,00 €	pro Lehrgang, (max. 10 Personen)
6	mobiler Feuerlöschtrainer (inkl. Ausbilder)	48,00 €	pro Person
7	Atemschutzmasken (reinigen, desinfizieren, prüfen)	48,00 €	pro Maske
8	Füllen Druckluftflaschen	21,00 €	pro Füllung
9	Bereitstellung Hilfeleistungslöschfahrzeug	gem. § 20 i. V. m. Anlage 5 SächsFwVO	
10	Bereitstellung Tanklöschfahrzeug		
11	Bereitstellung Drehleiter		
12	Nutzung Schulungsraum A	85,00 €	Grundgebühr/Tag zzgl. 4 € Raumkosten pro Stunde
13	Nutzung Schulungsraum B		
14	Nutzung Hilfeleistungsfläche	90,00 €	pro Tag und Vertragspartner
15	Nutzung Trümmerfeld/Übungsturm	160,00 €	
16	Nutzung Löschwasseranlage	105,00 €	
17	Nutzung Straßenbahn	90,00 €	

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

RV über die Lieferung von Wasseraufbereitungschemikalien für Schwimmbäder

Vergabenummer: 10/52/25/001

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: offenes Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Rahmenvertrag über die Lieferung von Schulausstattung in Rahmen von Reko/Baumaßnahmen

Los 1: Verwaltungsmöbel Schulen

Los 2: Schulmobilar

Los 3: Verschattung/Verdunklung

Vergabenummer: 10/10/25/007

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: offenes Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Um- und Auszüge aus Gebäuden der Stadtverwaltung Chemnitz und des Jobcenters

Vergabenummer: 10/10/25/005

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: offenes Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Glas- und Rahmenreinigung kommunaler Sportstätten und Bäder der Stadt Chemnitz (3 Lose)

Los 1: Glas- und Rahmenreinigung Bäder u.a. Schwimmhalle Gablenz

Los 2: Glas- und Rahmenreinigung Sportstätten u.a. Jahnbaude

Los 3: Glas- und Rahmenreinigung RHH, LAMZH, Große Turnhalle

Vergabenummer: 10/17/25/006

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

- www.chemnitz.de,
- www.eVergabe.de und
- www.bund.de

sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/> unterlagen unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.

Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter: www.chemnitz.de/ausschreibung veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371 488-1067

Fax: 0371 488-1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 8 bis 12 Uhr

und 13 bis 15 Uhr

Freitag:

8 bis 12 Uhr



Bekanntmachung der Stadt Chemnitz

über die Einziehung eines Straßenabschnittes nach § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az: 66.14.03/929/24)

1. Wegbeschreibung

Gehweg-Verlängerung auf den Flurstücken T.v. 101/16 und T.v. 101/104, Gemarkung Helbersdorf, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 1132

Anfangspunkt: Flurstück 101/57, Helbersdorf – öffentlicher Weg (Gehverkehr) auf Blatt-Nr. 1132

Endpunkt: öffentliche »Wladimir-Sagorski-Straße«, Flurstück 91/16, Gemarkung Helbersdorf Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 1293

Widmungsbeschränkung: Gehverkehr

Länge: 74 m

Baulastträger: Stadt Chemnitz

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichneten Flurstücke werden nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung Gehweg gewidmet und mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam.

Die Widmung erfolgt auf der Grundlage der öffentlichen Nutzung sowie des Beschlusses im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität am 16.01.2025 mit der Beschluss-Nr. B-012/2025.

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 488-7741 in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Verkehrs- und Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen werden. Zusätzlich ist die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/bekanntmachungen als Text mit der Karte einsehbar.

4. Ihre Rechte/Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 20.01.2025

Alexander Kirste
 amtierender Amtsleiter
 des Verkehrs- und Tiefbauamtes

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz

zur Widmung eines neuen Straßenabschnittes nach § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az: 66.14.03/856/22)

1. Straßenbeschreibung

neuer Straßenteil auf den Flurstücken 868/8, 868/4 und 861/1, Gemarkung Altchemnitz als neuen Abschnitt der öffentlichen »Lise-Meitner-Straße«, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 1939

Widmungsbeschränkung: keine
Baulastträger der zukünftigen Flächen: Stadt Chemnitz

Anfangspunkt: »Fraunhoferstraße«, Flurstück 869, Altchemnitz

Endpunkte: Flurstück 867, Altchemnitz und öffentliche »Lise-Meitner-Str.«, Flurstück 872, Altchemnitz

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichneten Flurstücke werden nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) zur Ortsstraße (»Lise-Meitner-Straße«) gewidmet und mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam.

Die Widmung erfolgt auf der Grundlage des B-Planes-Nr. 09/06 „Technologie-Campus Süd“ und des Beschlusses im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität am 16.01.2025 mit der Beschluss-Nr. B-010/2025.

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 488-7741 in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Verkehrs- und Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen werden. Zusätzlich ist die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/Bekanntmachungen als Text und mit Karte einsehbar.

4. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages »Widerspruch einlegen« und Identifizierung mittels eID
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) »Stadt Chemnitz«.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 20.01.2025

Alexander Kirste
 amtierender Amtsleiter
 des Verkehrs- und Tiefbauamtes

Sitzung des Kulturausschusses - öffentlich -

Donnerstag, den 06.02.2025, 16.30 Uhr, Raum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses - öffentlich - vom 26.11.2024
4. Vorstellung des Programms der Kunstsammlungen Chemnitz 2025
5. Beschlussvorlagen an den Kulturausschuss
 - 5.1. Förderung 2025 für das Förderprogramm »EUJA Initiativprojekte für das Kulturhauptstadtjahr!«

- Vorlage: B-018/2025
 Einreicher: Dezernat 5 / Amt 41
- 5.2. Förderung 2025 für das Förderprogramm »EUJA Initiativprojekte für das Kulturhauptstadtjahr!«
 Taupunkt e. V.
 Vorlage: B-031/2025
 Einreicher: Dezernat 5 / Amt 41
 - 5.3. Förderung 2025 für das Förderprogramm »EUJA Initiativprojekte für das Kulturhauptstadtjahr!«
 Subbotnik e. V.
 Vorlage: B-032/2025
 Einreicher: Dezernat 5 / Amt 41
 - 5.4. Förderung 2025 für das Förderprogramm »EUJA Initiativprojekte für das Kulturhauptstadtjahr!«
 Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V.
 Vorlage: B-033/2025

- Einreicher: Dezernat 5 / Amt 41
- 5.5. Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung 2025
 Vorlage: B-034/2025
 Einreicher: Dezernat 5 / Amt 41
 - 5.6. Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung 2025 - Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis e. V.
 Vorlage: B-035/2025
 Einreicher: Dezernat 5 / Amt 41
 - 5.7. Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung 2025 - Bürgerverein FÜR CHEMNITZ e. V.
 Vorlage: B-036/2025
 Einreicher: Dezernat 5 / Amt 41

- 5.8. Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung 2025 - Tage der jüdischen Kultur in Chemnitz e. V.
 Vorlage: B-037/2025
 Einreicher: Dezernat 5 / Amt 41
6. Aktuelle Informationen Kulturhauptstadt 2025
7. Verschiedenes
 - 7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
 - 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder
8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses - öffentlich -

Dagmar Ruscheinsky
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz

über die Einziehung eines Straßenabschnittes nach § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az: 66.14.04/921/24)

1. Straßenbeschreibung

Teilabschnitt der Ortsstraße »Further Trift« auf dem Flurstück 73/f, Gemarkung Furth beginnend ab der Straße »An der Fuchsdelle« in nordöstliche Richtung bis zur Grenze des Flurstückes 73/a, Furth, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 309.

2. Verfügung

Der unter 1. näher bezeichnete Straßenabschnitt wird gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) auf einer Länge von 54 m eingezogen. Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 (5) SächsStrG Gemeingebrauch (§ 14 SächsStrG) und Sondernutzung (§ 18 SächsStrG).

Das Einziehungsverfahren macht sich erforderlich, da im Umfeld des Straßenteiles keine Bebauung mehr vorhanden ist und die Verkehrsfläche nicht mehr durch die Öffentlichkeit genutzt wird. Die Einziehung erfolgt außerdem auf der Grundlage des Beschlusses im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität am 16.01.2025 mit der Beschluss-Nr. B-009/2025.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 488-7741 in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Verkehrs- und Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen werden. Zusätzlich ist der Lageplan mit Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/bekanntmachungen einsehbar.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 20.01.2025

Alexander Kirste
amtierender Amtsleiter
des Verkehrs- und Tiefbauamtes

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz

zur Widmung eines neuen Straßenabschnittes nach § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az: 66.14.03/933/24)

1. Straßenbeschreibung

neuer Straßenteil der »Walter-Klippel-Straße« auf den Flurstücken T.v. 1634/2 und T.v. 1633, Gemarkung Adelsberg (Randflächen der Straße), Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 813
Widmungsbeschränkung: keine
Baulastträger der Straßenrandfläche: Stadt Chemnitz

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichneten Flurstücke werden nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) als Bestandteil der Ortsstraße („Walter-Klippel-Straße“) gewidmet und mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam.

Die Widmung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität am 16.01.2025 mit der Beschluss-Nr. B-013/2025.

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 488-7741 in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Verkehrs- und Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen werden. Zusätzlich ist die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/bekanntmachungen als Text und mit Karte einsehbar.

4. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diese Allgemeinverfügung kann

innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages »Widerspruch einlegen« und Identifizierung mittels eID
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) »Stadt Chemnitz«.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 20.01.2025

Alexander Kirste
amtierender Amtsleiter
des Verkehrs- und Tiefbauamtes

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung bekannt:

Der zum Umlegungsverfahren 75 – „Bahnhofsareal Altendorf“ gemäß § 76 BauGB gefasste

Beschluss Nr. 1/19/040 vom 19. November 2024
betreffend das Flurstück 30 der Gemarkung Altendorf, Ordnungsnummer 14 sowie betreffend die Flurstücke 179/77 und 179/8 der Gemarkung Rottluff, Ordnungsnummer 1/2

ist am 21.01.2025 unanfechtbar geworden.

Der Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des o. g. Beschlusses kann innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 217 BauGB) bei der Stadt Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz gestellt werden.

Chemnitz, 22. Januar 2025

gez. Miko Runkel
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz · Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1 · 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteur: Matthias Nowak
Redaktion: Pressestelle der Stadt Chemnitz
Tel. 0371 488-1550
E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Geschäftsführung:
Dr. Daniel Daum, Alexander Arnold

GESAMTHERSTELLUNG UND DRUCK

Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Geschäftsführung: Dr. Daniel Daum

VERTRIEB

Fiege Last Mile GmbH
Zweigniederlassung Chemnitz
Winkhoferstr. 20 · 09116 Chemnitz
Abonnement möglich

QUALITÄTSMANAGEMENT

E-Mail: qm@freiepresse-mediengruppe.de
Tel. 0371 656-10756

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme an rund 200 Verteilstellen in der Stadt, in Bürgerservicestellen und in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Eine Liste dieser Verteilstationen ist unter www.chemnitz.de/amtsblatt zu finden. Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts sind dort ebenfalls zu finden. Das Amtsblatt kann auch barrierefrei heruntergeladen sowie als Newsletter abonniert werden.

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität - öffentlich -

**Donnerstag, den 13.02.2025,
16.30 Uhr, Stadtverordnetensaal des
Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität - öffentlich - vom 28.11.2024 und 16.01.2025
4. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Digitalpaktes
5. Beschlussvorlagen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

- 5.1. Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan Nr. 23/03 „Annaberger Straße/ Heinrich-Lorenz-Straße“
Vorlage: B-261/2024
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 5.2. Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20/03 Wohngebiet an der Chemnitzer Straße, Markersdorf
Vorlage: B-004/2025
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 5.3. Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 94/23 „Zschopauer Straße/Liselotte-Herrmann-Straße“
Vorlage: B-016/2025
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 5.4. Einziehung eines Teilabschnittes der Ortstraße „An der Fuchsdelle“

- auf dem Flurstück 75/3 der Gemarkung Furth gemäß § 8 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).
Vorlage: B-023/2025
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 5.5. Widmung eines neuen Straßenteils auf einer Teilfläche des Flurstückes 357/19 der Gemarkung Niederrabenstein gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).
Vorlage: B-024/2025
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 5.6. Widmung eines neuen Straßenteils auf einer Teilfläche des Flurstückes 55/2 der Gemarkung Euba gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).
Vorlage: B-025/2025
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
6. Informationsvorlage an den Stadtrat

- Klimaanpassung in der Bauleitplanung
Vorlage: I-047/2024
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
7. Verschiedenes
- 7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder
8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität - öffentlich -

Michael Stötzer
Bürgermeister

Stellenangebote



**Wir suchen für die Kunstsammlungen Chemnitz
WISSENSCHAFTLICHE:R MITARBEITER:IN (M/W/D)
BILDUNG UND VERMITTLUNG
(Kennziffer 49/01 – Frist 05.03.2025)**

**Wir suchen für das Bürgeramt
SACHBEARBEITER:IN (M/W/D)
STAATSANGEHÖRIGKEITS- UND NAMENSANGELEGENH.
(Kennziffer 33/02 – Frist 18.02.2025)**

**Wir suchen für das Verkehrs- und Tiefbauamt
INGENIEUR:IN (M/W/D)
BAUWERKSUNTERHALTUNG
(Kennziffer 66/04 – Frist 23.02.2025)**



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.
Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **Oktober 2024** abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerhaus »Am Wall« Fundbüro, Düsseldorfer Platz 1, Telefon (0371) 115, geltend zu machen.

Öffnungszeiten: Dienstag 8.30 Uhr bis 12 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 18 Uhr

Chemnitz, den 30.01.2025

ANZAHL	GEGENSTÄNDE	ANZAHL	GEGENSTÄNDE
9	Fahrräder	14	Jacken
4	Geldbörsen	1	Regenjacke
17	Handys	1	Strickjacke
17	Schlüsselbunde	3	Hosen
1	Autoschlüssel	2	Badehosen
8	Brillen	7	T-Shirt's
2	Sonnenbrillen	7	Herrenhemden
10	Schmuckstücke	4 Paar	Schuhe
3	Armbanduhren	1	Spielzeug
21	Schirme	2	Ladeboxen mit Kopfhörer
9	Rucksäcke	4	Ladeboxen für Kopfhörer
1	Handtasche	1	Kopfhörer In-Ear
1	Aktentasche	1	Tablet
1	Handytasche	1	Taschenlampe
1	Wanderrucksack	1	Powerbank
1	Reisetasche	1	Musikbox
5 Beutel	Bekleidung	1	Smartwatch
5	Sporttaschen	1	PS4 Spiel
4	Sportrucksäcke	1	Zigarettenetui
16	Hipster Beutel	2	Trinkflaschen
1 Beutel	Handtücher	1	Messertasche
2 Beutel	1 Paar Schuhe	1	Wasserpistole
1 Beutel	Ordnungsbox	1	Leinwand
1	Strohhut	1	Kissen
16	Mützen	1	Gehstock
1	Schal	1	Ladekabel mit Stecker
6	Pullover	3	Uhren

**Das Amtsblatt, Stellenangebote
und vieles mehr gibt es als Newsletter:
www.chemnitz.de/newsletter**

PFLEGEMÜTTER UND PFLEGEVÄTER GESUCHT

**Geben Sie Kindern,
was sie am meisten brauchen –
ein Zuhause.**



Stadt Chemnitz
Jugendamt
Pflegekinderdienst

Bahnhofstraße 53 (Moritzhof)
09111 Chemnitz
Tel: 0371 488-5131
E-Mail: jugendamt.pkd@stadt-chemnitz.de
www.chemnitz.de/pflegekinder



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025